VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 / 2002
"FERIENDORF STRASEN - ELLBOGENSEE"

STADT WESENBERG /LANDKREIS MECKLENBURG - STRELITZ

PLANTEIL A

SATZUNG DER STADT WESENBERG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1/2002 "FERIENDORF STRASEN - ELLBOGENSEE"

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL. S. 2141, 199 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBL. I S. 3762) und § 86 der LBauO M-V in der Fassung vom 6. Mai 1998 (GVOBL. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2001 (GVOBL. M-v S. 60) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg vom 25.05.2003 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungs folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/2002 - Feriendorf Strasen/Ellbogensee, bestehend Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Wesenberg, den 24.7.2003

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO — Sondergebiet Erholung (Ferienhäuser)
- SO — Sondergebiet Erholung Gebäude Betrieb + Personal Wohnen Cafe, Kiosk

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,2 — Geschossflächenzahl GFZ
- I + D + H — Grundflächenzahl GRZ Bezugsfläche lt. Text, Festsetzungen (Teil B)" Pkt. 4.2
- 75 m² — Grundfläche festgesetzte Höchstzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- HG + DG — Hanggeschoss + Dachgeschoss
- FH — Firsthöhe als Höchstmaß
- SD — zulässige Dachform Satteldach
- FD — Flachdach

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- O — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- Hauptfirstrichtung
- Baugrenze — überbaubarer Bereich nicht überbaubarer Bereich — Baulinie

VERKEHRSFLÄCHEN

- Private Wege als Verkehrsfläche
- Einfahrt
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Private Stellplätze

GRÜNFLÄCHEN

- PRIV — private Grünflächen
- OFF — öffentliche Grünflächen

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzgebot für Bäume
- Erhaltungsgebot für Bäume
- Erhaltungsgebot für Gehölze
- Heckenanpflanzgebot
- Wald

SONSTIGE PLANZEICHEN

- SO — Nachrichtliche Übernahme Gebiet nach Naturschutzrecht / bau Nr. 2 - Insbesondere Art und Veränderung nach Genehmigung
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Carports mit Nebenanlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten

NUTZUNGSSCHABLONE

SO ½	I+D+H	Sondergebiet Erholung Gebäude	1 Vollgeschoss + 1 Dachgeschoss + Hanggeschoss
0,15	0,1	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
GRF	75 m²	Grundfläche	Dachform
Δ DN 45°		Einzelhäuser	Dachneigung 45 °
FH = 6,80 m		Traufhöhe	FH = 6,80 m
CARP	FD	Carport	Flachdach
SO EH=	I+D+H	Sondergebiet Erholung Gebäude	1 Vollgeschoss + 1 Dachgeschoss + Hanggeschoss
0,35	0,25	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Δ SD 45°		Einzelhäuser	Satteldach 45 °
FH = 8,00 m		Traufhöhe	FH = 8,00 m

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Bestehende Flurstücksgrenzen
- Einzäunung
- Geplante Flurstücksgrenzen
- 100 m — 100 m Entfernung vom Gewässer 1. Ordnung
- Privatweg
- Vermaßung der Baugrenzen
- Zufahrt zu den Carports
- Bootsanleger
- Anlegestelle außerhalb des Geltungsbereiches B - Plan Weiter ist innerhalb des Geltungsbereiches)
- CARP — Bezeichnung Carports mit den festgesetzten Zulässigkeiten
- Bestehende Böschungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 Bau GB)

1.1. Art der Nutzung

1.1.1. Sondergebiet Erholung (§ 10 Bau NVO

Zulässig sind Ferienhäuser und die dazugehörigen Nebenanlagen wie Carport und Lagerraum für Gartengeräte.

1.1.2. Sondergebiet Erholung/Betreiberhof

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Betreiber und Personal für die Betreuung der Ferienhäuser.

Zulässig sind:

- Wohnungen für Betreiber und Mitarbeiter
- die dafür nötigen Nebenanlagen, wie Garagen, Unterstellmöglichkeiten und Stellplätze für Fahrzeuge, Gartengeräte, Maschinen, Traktor usw.
- Cafe, Bistro, Kiosk
- Werbeanlagen und Hinweisschilder für die Anlagen im SO rc

1.1.3. Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind entsprechend den grünordnungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Innerhalb der mit „PRIV" „Grünfläche" gekennzeichneten Fläche sind folgende Anlagen zulässig:

- Gartenwege zum Gebäude
- Terrassen bis zu einer Gesamtfläche von max. 25 m² Fläche/ Haus angrenzend an das Gebäude

1.1.4. Öffentliche Grünfläche

Diese Flächen sind entsprechend den grünordnungsrechtlichen Festsetzungen zu bepflanzen und zu erhalten. Unterstellungen sind nur durch Zulassungen zulässig.

2. Nebenanlagen und Garagen: § 9 (1) 4 Bau BG i. V. mit § 12 Bau NVO

- Carports mit Lagerraum für Gartengeräte und Müllplatz sind nur auf den mit „Carp" gekennzeichneten Flächen zulässig
- Terrassenflächen mit einer Größe bis zu 25 m² sind ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

3. Höhe baulicher Anlagen § 16 (1) Bau NVO

Die Oberkante des Fertigfußbodens (FFH) des Erdgeschosses muss mind. 0,8 m und max. 1,2 m unter der mittleren Höhe der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche (Fahrbahnrinne / Weg) liegen.

- Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist der Bezugspunkt die oberen Straßenbegrenzungslinie (Straßenrand)
- Die Firsthöhe der Gebäude im SO rc darf 6,90 m nicht überschreiten (gemessen von FFH).
- Im Dachgeschoss ist ein Drempel (Kniestock) von max. 0,90 m als Fertigfußboden zulässig.

4. Bauweise § 22 (4) Bau NVO

- Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

4.1. Bauline § 23 (2) Bau NVO

- Der Grenzabstand im SO rE muss mind. 3m betragen

Ein Vortreten von Gebäudeteilen wie Erker und Balkone bis max. 1,75m ist zulässig. Ein Zurücktreten von Gebäudeteilen ist bis max. 5,00 m zulässig.

Die Breite dieser Bauteile darf 3 m nicht überschreiten.

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche GRZ, GFZ Bau NVO § 19 / § 20

GRZ:

Bezugsfläche Ferienhäuser:
Grundfläche von Grundstückseigene Straße bis Fläche „Zum Ellbogensee" und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" bzw. die Fläche, die mit „PRIV - Grünfläche festgesetzt wurde
Mülltonnchen sind
- Grundfläche Bebauung, Carport
- Grundfläche auf Baugrundstück

Bezugsfläche Betreiberhof:
Die GRZ ist die zulässige Maßes der Nutzung
max. Grundfläche: zulässig sind Gebäude mit einer max. Grundfläche von 75 m²
(siehe Nutzungsschablone)

4.3. Einzelhäuser

Ferienhäuser als Einzelhäuser dürfen max. 1 Ferienwohnung ausweisen.

5. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Die privaten Wegeflächen dienen den Nutzern des Gebietes sowie den Anlegern

Hinweis außerhalb des Geltungsbereiches (Bundeswasserstraße); abgestimmt mit Wasser- und Schiffahrtsamt Elbe/seitel)

Wegeanlagen und Anlegestellen:

Bootsanlegestelle:
- Wegeanlage für 26 Boote

Anlegestelle

6. Versorgungsanlagen und Leitungen §9 (1) Nr. 13 BauGB

Die mit Gem. Fahr- und Leitungsrecht versehenen Wegflache dient den eingetragenden Anlagen.

7. Bauordnungsrechtliche und baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 LbauO M.-V.

7.1. Dächer

- Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B – Planes sind nur Dächer mit symmetrischen Neigungssatteldächer zulässig. Die Neigungsgrenzen werden wie folgt festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. (SO rE) 45 ° / Die Giebel sind mit gleichen Dachneigungen symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.
- Carports sind mit Flachdach zu versehen.
- Als Dacheindeckung sind nur Tondachziegel in roter und rotbrauner Farbe zulässig.
- Als Grundfarben für die zulässigen Fassaden gelten die Farbwerte nach RAL 3003, 3004, 3005, 3009, 3011, 3011, 3013 und in sich gemischt.
- Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- Dachflächenfenster sind max. 4 Stck./Haus zulässig mit einer max. Größe 1,001.42 m. Alle Dachflächenfenster in einem Haus müssen gleich groß sein.

7.2. Außenwand und Fassadengestaltung

- Die Fassaden sind als geschlossene Wände mit stehend – rechteckigen Öffnungen auszuführen. (Maßverhältnis max. B/H = 2/3 bei Fenstern, 1/2 bei Türen)
- Aufgesetzte Rollladenkästen an den Hausfronten sind unzulässig
- Sichtbare Rollladen sind in den Fassaden nicht zulässig.
- Die Oberfläche der Außenwände sind in hellen Farbtönen zu ergeben. (RAL 1000/ 1001/ 1002 mind. bis 50% aufgehellt bzw. nach NCS – Karte)
- Unterpromillete Bauteile sind in Hölzverkleidung oder in Verblendung zulässig.
- Eingeschlossene geschlossene Wandflächen sind, sowie bautechnisch durchführbar, mit kletternden und rankenden Pflanzen zu versehen.

7.3. Einfriedungen

- Entlang der Grundstücksgrenzen (im dafür vorgesehenen Bereich) sind Einfriedungen als lebende Hecken ggf. mit Maschendrahtzaun (entlang der Straße) an der Innenseite der Hecke, max. 1,20 in Höhe vorzusehen.
- Die Einfriedungen sollen aus einer Mischung aus Heckengehölze und nicht einheimische Gehölze sind im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B – Planes nicht zulässig.

7.4. Mülltehältersstandplätze gem. § 86 LbauO M.- V.

- Mülltonnenstandplätze sind auf den mit „CAR." gekennzeichneten Flächen zulässig.
- Der Block auf die Mülltehälter ist durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Sichtblenden, Bepflanzungen) allseitig und dauerhaft abzuschirmen (Bereich Carport). Die Mülltehälter sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

7.5. Flüssigbrennstoffbehälter und Gasanlage

Diese Einrichtungen dürfen nur als Sammelanlage unterirdisch auf der Fläche des Betreiberhofes eingebaut werden

7.6 Werbeanlagen

- Grossflächige Werbeanlagen (Grosswerbeanlagen) sind nicht zulässig.
- Werbeschriften über der Traufhöhe der Gebäude und selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
- Werbeanlagen mit einer Fläche bis zu 2,002,00 m sind im SO rEm Betriebshof zulässig als in Hinweis auf das Feriengebiet.

8. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

BD 2 – Bodendenkmal im Sinne § 2 Abs. 5 DSchG M-V (veränderbar nach Genehmigung)

Die Farbe (blau) kennzeichnet Gebiete, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Kennzeichnung betroffenen Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 DSchG M-V, GVBl Mecklenburg Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erstellenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

9. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

9.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern.

9.2 Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind entsprechend den Festsetzungen zu pflegen. Bei Abgang sind sie durch standortgerechte Anpflanzungen (Einwilligungen durch Baumsachverständigen zu schützen. Legen Wurzelbereiche „Kronenaufschlussbereiche + 1,50 m) zu erhaltender Bäume innerhalb von zukünftigen Einfahrt- oder Carportflächen, so sind lediglich stine Pflasterbelägen, überfahrbare Wurzelschutzbrücken zu installieren. Im Kronenbereich sind vorhandener Bäume sind dauerhafte Höhenveränderungen von Gelände unzulässig.

9.3 Baumpflanzungen im öffentlichen Strassenraum sind gegen Befahren zu schützen.

9.4. Entfallende Gehölze dürfen erst kurz vor Baubeginn gefällt werden. Vorher ist eine Verschlimmerung zu prüfen.

9.5 Innerhalb der privaten Grünflächen sind nur Gehölze der folgenden Arten zulässig:

-Buchsbaum (Buxus Sempervirens),
-Corylus vrellana (Hasel),
-Crataegus laevigata (Zweigriffiger Weißdorn),
-Eyonimus europaeus (Pfaffenhütchen),
-Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster),
-Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche),
-Philadelphus coronarius (Bauernjasmin),
-Prunus spinosa (Schlehe),
-Rosa canina (Gemeine Heckenrose),
-Rosa rubiginosa (Weinrote Heckenrose),
-Sambucus nigra (Schwarzer Holunder),
-Salix caprea (Salweide),
-Salix alba (Silberweide),
-Syringa vulgaris (Gemeiner Flieder),
-Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball),
sowie je Gärtnerbeet ein Baum der unter 8.6 aufgeführten Sorten.

9.6 Im Bereich zwischen Haus und Strasse ist innerhalb der privaten Grünfläche ein Crataegus laevigata „Paul´s Scarlet" (Echter Rotdorn) zu pflanzen.

9.7 Zur Abgrenzung der Grundstücke untereinander und zu den öffentlichen Grünflächen zwischen den Häusern und der Strasse sind als Heckenpflanzung folgende Arten zulässig:

-Carpinus betulus (Hainbuche)
-Fagus sylvatica (Rotbuche)
-Taxus baccata (Eibe).

Bei Verwendung anderer Arten kann die Fläche der Hecke nicht auf die zu bepflanzenden Anteile der Grundstücksfläche angerechnet werden und der Ausgleich muss anderweitig erbracht werden.

9.8 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen entlang der Strasse sind nur einheimische Gehölze der folgenden Arten zulässig:

-Corylus avellana (Hasel
-Crataegus laevigata (Zweigriffiger Weissdorn)
-Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche),
-Hippophäe rhamnoides (Sanddorn)
-Lonicera periclymenum (Waldgeissblatt)
-Prunus spinosa (Schlehe)
-Rosa canina (Gemeine Heckenrose)
-Rosa rubiginosa (Weinrote Heckenrose)
-Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
sowie als Baume:
-Quercus robur (Stieleiche)

9.9 Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:
-Baumreihe an der Strasse:
Hochstämme, 3 x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang
-Obstbäume und Rodorn:
3 x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang
-Sträucher:
verpflanzt, Ballen, 100 – 150 cm

9.10 Die Pflanzqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

9.11 Die Pflanzarbeiten sind zu gegebenen Zeiten durchzuführen. Leitungsträgern sind zu vermeiden.

9.12 Zu pflanzende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer Baumscheibe von mindestens 6 m² zu versehen, die als offene vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren zu schützen ist. Als zulässige Fläche mit Baumreihen (Wurzelbrücken) und Verdichtung zu sichern ist.

9.13 Für festgesetzte Pflanzgebote sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

9.14 Zur Anlage der Wasserfläche auf dem außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen Ackergrundstück sind nur einheimische Gehölze der folgenden Arten zulässig:

-Salix alba (Silberweide)
-Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel),
-Corylus avellana (Hasel),
-Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche),
-Prunus spinosa (Schlehe),
-Rosa canina (Hundsrose)
Z. Bäume:
-Acer campestre (Feldahorn),
-Betula pendula (Sandbirke),
-Pyrus pyraster (Wildbirne),
-Quercus robur (Stieleiche)
-Sorbus aucuparia (Eberesche)

9.15 Die Ausgleichsflächen sind mit Forstbaumschulware der Sortierung 80 – 150 cm (Bäume bzw. 60 – 80 cm (Sträucher) zu verwenden. Die Flächen sind mit Rindenmulch abzudecken zu sichern und es ist eine 3-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten.

9.16 Der Obergeschoss ist in seiner wertvollen Funktion zu erhalten. Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzutragen und zur Wiederverwendung auf dem Grundstück zu lagern. Verdichtungsfläche Die Wasse- und Luftdurchlässigkeit des Bodens ist weitgehend zu erhalten. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenmörtels, Betonierung, oder Asphaltierung sind unzulässig.

9.18 Auf dem Grundstück anfallendes Regenwasser ist auf den Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen.

9.19 Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teile der Privaten Grünflächen des Planungsgeltungsbereiches sind überwiegend als Extensivrasen anzulegen.

9.20 Für die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie die Wiesenflächen ist eine 2- jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen.

9.21. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln, Tausalzen oder bauabhängigen Mitteln ist unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.03.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Nordkurier Havelanzeiger" am 27.04.02

Wesenberg, den 5.06.03 Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Wesenberg, den 5.06.03 Bürgermeister

3. Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.03.03 durchgeführt worden.

Wesenberg, den 5.06.03 Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 25.02.03 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wesenberg, den 5.06.03 Bürgermeister

5. Von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Wesenberg, den 5.06.03 Bürgermeister

6. Der Entwurfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24.04.03/05.05.03 bis zum 23.05./03.06.03 während montags 7.-12 u. 13.-16 Uhr
dienstags 7.-12 u. 13.-18 Uhr
mittwochs 7.-12 u. 13.-16 Uhr
donnerstags 7.-12 u. 13.-18 Uhr
freitags 7.-12 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegefrist von jedermann vorgebracht werden können, am 03.04.03/25.04.03 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wesenberg, den 5.06.03 Bürgermeister

7. **Der kreisrechtliche Bestand an Flurstücken und Flurstücksgrenzen entspricht dem Stand vom 31.12.2002 (Katasterunterlage).**
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Fixierung in Form der Abmarkung nicht vorgenommen wurde. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 22.04.2003 Amtsleiter

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen nur Prüfung sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 05.02./05.06.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wesenberg, den 5.06.03 Bürgermeister

9. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung unverändert geblieben. Daher haben die Entwurfe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 23.06.03 bis zum 25.07.03 erneut öffentlich ausgelegen.

Wesenberg, den 5.06.03 Bürgermeister

10. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.06.03 von der Stadtvertretung am Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretersammlung vom 05.06.03 gebilligt.

Wesenberg, den 5.06.03 Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Verfügung vom 23.7.03 Az: 22.2341-FRO.1042 (1/2002 / FD.FRO) Hoher Verwaltungsbehörde vom Hinweisen erteilt.

Wesenberg, den 24.7.03 Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmung wurde durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az bestätigt.

Wesenberg, den Bürgermeister

13. Der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wesenberg, den 24.7.03 Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststeden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.08.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 f Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.08.2003 in Kraft getreten.

Wesenberg, den 06.08.03 Bürgermeister

STADT WESENBERG

LANDKREIS MECKLENBURG - STRELITZ

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1/ 2002

"FERIENDORF STRASEN – ELLBOGENSEE"

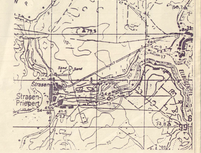

STAND MAI 2003

Hans-Jörg Trawnitz Dipl.-Ing. IV. Arch. ECH
Dorfstr. 3, 17237 Groß Gievitz
Tel.: 03 98 222 02 75/ Fax: 03 98 222 02 76